

Verordnung

zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Elbtaulae
(Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) und den §§ 6, 40 und 72 Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 2006 S. 473) - in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Samtgemeinde Elbtaulae am 13.11.2008 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Elbtaulae.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen sind alle Straßen, Fahrbahnen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 Abs. 2 Nr. 1-3 Nds. Straßengesetz (NStrG) genannten Bestandteilen soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Toilettenanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

- (1) Es ist verboten
 - a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Stacheldraht oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Ausgenommen sind Weidezäune.
- (3) Hauseigentümer haben Sorge dafür zu tragen, dass durch Wintereinflüsse bedingte Gefährdungen für Personen und Sachen ausgeschlossen werden.
- (4) Die auf Straßen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (5) Bei Eckgrundstücken an Wohn- und Sammelstraßen müssen innerhalb der Sichtdreiecke, dessen Größe abhängig ist von der Klassifizierung und dem Ausbauzustand der einmündenden bzw. den sich kreuzenden Straßen, Hecken und sonstiger Grünbewuchs so geschnitten werden, dass die Höhe über den Fahrbahnoberkanten beider Straßen nicht mehr als 0,80 m beträgt.
- (6) Anpflanzungen, die Straßenzubehör verdecken oder behindern, müssen soweit beseitigt werden, dass das Straßenzubehör wieder vollständig seinem Zweck dienen kann.

- (7) Die auf Straßen zur Abholung bereit gestellten Müllgefäße/-säcke sowie Sperrmüll dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern. Sie dürfen ebenfalls nicht durchwühlt werden. Das gilt auch für Radwege.
- (8) Das Abstellen von Kartons, Pappe, Papier, Glas und anderen Gegenständen neben dem Sammelcontainer ist verboten. Die Benutzung der Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe ist in der Zeit von 20:00 – 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (9) Es ist verboten, Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen.
- (10) Öffentliche Toilettenanlagen dürfen nicht verunreinigt werden.
 - a) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
 - b) Jeder hat sich in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch weder gefährdet, behindert, beeinträchtigt oder belästigt werden.
 - c) Es ist insbesondere verboten, in öffentlichen Anlagen und Straßenbegleitgrün
 - a) ein Feuer anzuzünden,
 - b) zu übernachten,
 - c) zu baden oder Wäsche zu waschen,
 - d) nicht freigegebene Flächen zu betreten,
 - e) Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) zu führen, abzustellen oder zu parken,
 - f) Abfälle, insbesondere Kaugummi und Tabakreste zu hinterlassen,
 - g) alkoholische Getränke zu verzehren.
- (11) Es ist verboten, öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen, sich in ihnen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen.
- (12) Fahrzeuge, Motoren, Maschinen und Geräte dürfen mit und von grundwasserschädigenden Stoffen nur auf mit vorschriftsmäßigen Einrichtungen (Auffangbehälter bzw. Abscheider) versehenen Plätzen gereinigt werden.
Das Reinigen von Fahrzeugen und sonstigen Geräten in Anlagen und auf Straßen sowie an Gewässern ist verboten.

§ 4 Tiere

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen beschädigt oder mit Kot verunreinigt.
- (2) Nach der Verunreinigung durch Kot ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) In sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (4) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.
- (5) Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen oder andere Tiere nicht gefährdet, behindert oder Anwohner nicht gestört oder belästigt werden.

§ 5 Hausnummern

- (1) Jede Eigentümerin/jeder Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück mit der von der zuständigen Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Schilder müssen mindestens 12 x 12 cm groß und die Ziffern mindestens 8 cm hoch sein.

- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar anzubringen und darf weder durch Bewuchs noch durch Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Haupteingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung der Hausnummer sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neue Hausnummer entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 6 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschl. 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle und Fahrzeuge, die der Unterhaltung dienen.
- d) Alkoholische Getränke zu verzehren.

§ 7 Plakatwerbung

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, für Veranstaltungen und Gegenständen, der öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Bau- oder Straßenrecht unterliegt.
- (2) Die Anbringung von Plakatwerbung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Gemeinde.
- (3) Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Verteilerkästen, Hinweisschildern, Warnschildern, Brücken und Gebäuden ist verboten.
- (4) Der Anbringer ist verpflichtet, die Plakate wieder zu entfernen.

§ 8 Darbietung in der Öffentlichkeit

Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen auf und an Straßen sowie in Anlagen dürfen Gottesdienste, Begräbnisse oder der Unterricht an Schulen nicht gestört werden.

§ 9 Lärmbekämpfung

- (1) In der Zeit von 22:00 – 07:00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten.
- (2) In der Zeit von 12:30 Uhr – 14:30 Uhr (Mittagsruhe) sind Betätigungen nichtgewerblicher Art verboten, die die Ruhe der Anwohner stören. Dies gilt z.B. auch für den Betrieb motorbetriebener Rasenmäher.
- (3) Zusätzlich ist der Betrieb von motorgetriebenen Arbeitsgeräten (Motorsägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen etc.)
 - a) an Sonn- und Feiertagen
 - b) an Werktagen in der Zeit von 20:00 – 07:00 Uhr verboten.
- (4) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb des eigenen Grundstückes oder außerhalb eines Kraftfahrzeuges nicht stören.

- (5) Ausgenommen von den Regelungen des § 9 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Einschränkungen gelten grundsätzlich nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

§ 10 Ausnahmen

Die Samtgemeinde kann von den Ge- und Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 (1) Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Ge- oder Verbot gemäß
- § 3 (Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen),
 - § 4 (Tiere),
 - § 5 (Hausnummern),
 - § 6 (Spielplätze),
 - § 7 (Plakatwerbung),
 - § 8 (Darbietung in der Öffentlichkeit),
 - § 9 (Lärmbekämpfung)
- dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, richtet sich die Höhe nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) vom 14.10.1997 sowie die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der ehemaligen Samtgemeinde Hitzacker (Elbe), Landkreis Lüchow-Dannenberg, vom 13.02.1997 außer Kraft.

Dannenberg (Elbe), den 13.11.2008

Samtgemeinde Elbtalaue
(S I E G E L)

gez. Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Anhang:

Aus der beispielhaft nachfolgend genannten Bestimmung ergeben sich weitere Ge- und Verbote, die aufgrund spezialrechtlicher Regelungen in der Gefahrenabwehrverordnung nicht geregelt sind, deren Verstöße aber als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können:

Gemäß § 6 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen an einem nicht zugelassenen Tag oder außerhalb einer zeitlichen oder räumlichen Begrenzung oder ohne Genehmigung verbrennt.